

ZH_OBERGERICHT SB170503 vom 26. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170503

FR: ZH_OBERGERICHT SB170503 du 26 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170503 del 26 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Am 20. November 2017 liess der Beschuldigte gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht, vom 8. November 2017 (GG170026) fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 31 und Urk. 34/2).

E. 2

Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger des Beschuldigten am 14. Dezember 2017 zugestellt, mit dem Hinweis, dass die Berufung erhebende Partei nach Zustellung des begründeten Entscheids binnen 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Zürich die schriftliche Berufungserklärung einzureichen habe (Art. 399 Abs. 3 StPO, Urk. 38 und Urk. 37/2). Damit begann die Frist zur Einreichung der Berufungserklärung am 15. Dezember 2017 zu laufen und endete am

E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.